

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMI

ch Landta**d von N**ick röstc Landtag ation

1 2.**Bug** .391 Eing.: 13-1991

Rearbeiter

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Amt der NÖ Landesregierum

Poststelle

Stempe

An den

Herrn

Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-2/3-1991(Ltg.-312/Co-2/2-1991) vom 13. Juni 1991

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 13. Juni 1991, mit dem die Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Juli 1991 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hiefür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht in seinen Ziffern 1 bis 6 vor, daß Gemeindebedienstete zur Pflege eines Kindes Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit soll "bis auf die Hälfte" möglich sein.

Im BDG 1979 wurde die Herabsetzung "auf die Hälfte" (§§ 50a ff) als <u>Ausnahme</u> vom Grundsatz der Vollbeschäftigung eines Beamten eingeführt.

Die vorliegende Regelung, die nicht Gegenstand des Begutachtungsverfahrens war, erscheint daher im Lichte des Art. 21 Abs. 4 B-VG problematisch.

> 1. August 1991 Für den Bundeskanzler: KÖHLER

Für die Richtigkeit der Aussertigung:

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER

den Klub der ÖVP

den Klub der SPÖ

den Klub der F P Ö

die Abt.II/1

die LAD - Verfassungsdienst

zur gef.Kenntnisnahme.

12.August 1991
Die Landtagsdirektion:

(Svec)